

Methode und Gerechtigkeit¹

Susanne Baer

Die Frage nach der Methode ist die Gretchenfrage an jede Rechtswissenschaftlerin: Wie hältst Du es mit der Wissenschaft, wie hältst Du es mit dem Recht? Sie ist alles andere als leicht zu beantworten. Zunächst müssen zwei Methoden voneinander unterschieden werden, aber dann lässt sich anhand der Arbeiten von *Ute Sacksofsky* zeigen, wie eine Perspektive feministischer Rechtswissenschaft funktionieren kann.

In der juristischen Arbeit ist „Methode“ im engeren Sinne die Art und Weise der Auslegung und Anwendung von (juridischem, in aller Regel staatlich gesetztem) Recht. Damit beschäftigt sich in der Rechtswissenschaft die Methodenlehre, davon handeln die Canones der Auslegung, nach wie vor im Geiste *Savigny* 's. Er schlug sie vor zur „Reconstruction des dem Gesetze innewohnenden Gedankens“, als dem „Geschäft der Auslegung“. Sie sind weithin akzeptiert, für viele sogar unhinterfragt selbstverständlich: grammatisch, systematisch, teleologisch und historisch sind danach die Regeln zu interpretieren. Schon an sie lassen sich aus feministischer Sicht allerdings Rückfragen stellen.

- Die grammatische Auslegung, die auf den Wortlaut setzt. Sie stößt sich bislang selten am nach wie vor dominanten generischen Maskulinum, das mittlerweile sogar von Landesregierungen durch das Verbot der Varianten geschlechtergerechter Sprache mit Sonderzeichen verstärkt wird. Wieso überschreitet es eigentlich nicht die Wortlautgrenze, wenn eine ausdrücklich männlich gefasste Regelung so ausgelegt wird, dass „Frauen mitgemeint“ seien, und andere Personen erst recht? Ist das „Recht auf den gesetzlichen Richter“ auch das Recht auf die zuständige Richterin, das zuständige Gericht? Warum musste ein Gesetzentwurf zum Insolvenzrecht 2023 zurückgezogen werden, der im generischen Femininum verfasst war? Rechtfertigen patriarchale Traditionen so ohne weiteres die gängige, aber ungenaue Rechtssprache?

1 Der Text entstand zum Symposium für *Ute Sacksofsky* 2025; die Form des Essays wurde beibehalten. Ich danke *Helene Lüschen* für die Unterstützung der Druckfassung.

- Die systematische Auslegung, die Regeln im Zusammenhang betrachtet. Wieso zwingt sie nicht schon lange dazu, grundrechtlich Freiheit und Gleichheit miteinander zu verschränken, und diese auch mit der Menschenwürde? Müsste nicht die grundlegende Weichenstellung in Art. 3 Abs. 1 GG und auch in Abs. 2 und 3 des immerhin dritten Artikels der Verfassung das Verständnis aller Freiheitsrechte qualifizieren?
- Die teleologische Auslegung, die nach dem Sinn und Zweck der Regeln fragt. Wird die Gerechtigkeit da auch als Geschlechtergerechtigkeit verarbeitet?
- Schließlich eine historische Auslegung, der Blick in die Geschichte der Norm. Die ist ohnehin immer nur teilweise dokumentiert, also kennt nie jemand die Genese wirklich. Aber wie verbindlich kann die Genealogie des Patriarchats überhaupt sein?

Auslegungsmethoden sind das eine, die wissenschaftliche Methode das andere Feld. In der Rechtswissenschaft muss Methode daher weiter gefasst werden, je nach „Fach“. Anwendungsbezogene Dogmatik arbeitet anders als Rechtsphilosophie und Rechtstheorie, die Rechtsvergleichung ähnlich, aber doch anders als die Rechtsgeschichte, und die Rechtssoziologie heute bestenfalls als rechtsrealistische und damit zwingend interdisziplinäre Rechtsforschung. Klar, dass Forschende da verschiedene Schwerpunkte setzen. Wie macht das, was macht da *Ute Sacksofsky*, was ist die „Methode US“?

Zur feministischen Rechtskritik sagt sie, es gibt „keine einheitliche feministische juristische Methode“;² „über das bisher Gesagte hinaus“, und das ist eine Menge. Denn sie sagt, es gebe etwas Typisches, und das liege darin, reale Lebensverhältnisse einzubeziehen und ganzheitlich zu verstehen.³ Zudem sagt sie: „Geschlechterforschung im Recht verlangt eine Analyse der strukturellen Prägungen des jeweiligen Kontextes“.⁴ Und die Methode US ist noch mehr. Englisch – oder hier wohl amerikanisch – intoniert ist das Label ein „us“, also ein Ass, das aus dem Ärmel gezogen werden kann, und auch ein „us“ des wir, also etwas Gemeinsames. Beides passt, denn *Ute Sacksofsky* hat mit ihren scharfsinnigen Argumenten immer wieder überrascht und überzeugt, und sie ist vielfach im Gespräch und hat so viele inspiriert. Das lässt sich hier vertiefen.

2 *Ute Sacksofsky*, Was ist feministische Rechtswissenschaft?, ZRP 2001, S. 412 (417).

3 *Sacksofsky* (Fn. 2), S. 417.

4 *Ute Sacksofsky*, Geschlechterforschung im Öffentlichen Recht, in: JöR n.F. 67 (2019), S. 377 (397).

Genauer betrachtet hat die Methode US zumindest vier Komponenten: Sie öffnet selbst und uns die Augen, also weg mit den Scheuklappen, auch weil sie sich in der Wirklichkeit verankert, im Sinne einer ernsthaft „grounded theory“. Sie scheut sich nicht vor klaren Worten. Sie ist sogar gnadenlos genau, dabei auch fein und funny. Und das alles funktioniert, weil es wegweisend ist.

A. Weg mit den Scheuklappen

Die Methode US nimmt Justitia die Binde von den Augen, die sie ohnehin nicht in jedem Sinnbild trägt. Schon Eva ist ja reingelegt worden, so *Baroness Kennedy* in „Eve was framed“.⁵ Das ist das tradierte Schuld-narrativ ohne Blick auf die Machtverhältnisse, aus denen es hervorgeht. Soll das verhindert werden, heißt es: Binde ab, vielleicht auch Brille auf - und das Recht genau betrachten. Dann lässt sich nicht vermeiden, die Geschlechterfrage zu stellen. „Asking the Law Question“, so nennt es die Australierin *Margaret Davies*,⁶ bedeutet, sich schlicht darüber im Klaren zu sein, dass es um ein Konzept geht von „Männern, die in männerdominierten Umgebungen gearbeitet haben“, und von der Annahme ausgehen, Wissen habe mit breiten gesellschaftlichen Kategorien wie Geschlecht oder Rasse nichts zu tun, sondern sei neutral, sei „neutral knowledge“; doch sei „die geschlechtsblinde Annäherung an Recht“ „problematisch, weil die Behauptung der Neutralität oft nur die Cover-Story für eine männlich orientierte und diskriminierende Rechtswissenschaft und Politik ist“: Der Mann ist das paradigmatische Subjekt, so zeigt diese Übung im „sexing the subject of law“.⁷ Wird aber so angesetzt, sind Glasperlenspiele nicht gefragt. Damit gibt das „Grundrecht auf Gleichberechtigung“,⁸ wie Artikel 3 Abs. 2 GG überhaupt erst einmal genannt werden musste, einen „Realitätscheck“ vor, so *Dana Valentiner*.⁹

5 Die Schottin *Baroness Helena Kennedy of The Shaws* schrieb 1993 pointiert, Eva sei reingelegt worden: „Eve was framed. Women and British Justice“, und hat 2018 nachgelegt: „Eve was shamed. How British Justice is Failing Women“.

6 *Margaret Davies*, *Asking the Law Question*, 1994, 5. Aufl. 2023.

7 *Ngairé Naffine/Rosemary J. Owens* (Hrsg.), *Sexing the subject of law*, 1997, S. 214.

8 *Ute Sacksofsky*, *Das Grundrecht auf Gleichberechtigung*, 1. Aufl. 1991, 2. Aufl. 1996.

9 Ausführlich *Dana Valentiner*, *Das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung*, 2021, S. 19 ff.

Das ist auch ernst gemeint. „Der methodologische Zugriff der Legal Gender Studies auf ein solches Großthema ist per se interdisziplinär oder transdisziplinär, für die Rechtswissenschaft als Großdisziplin auch intradisziplinär. Das ist hier jeweils keine Floskel.“¹⁰ Ute Gerhard bemerkte einmal in der ihr eigenen unnachahmlichen Freundlichkeit, dass dies für eine feministische Rechtswissenschaft auch zwingend sei.¹¹

In der Methode US steht diese realistische Orientierung denn auch ganz vorn. So beginnt das Nachwort zur zweiten Auflage der wegweisenden Arbeit zur Gleichberechtigung 1996 nicht mit der - zutreffenden - Bemerkung, das sei doch ziemlich genial. Sondern es beginnt mit dem empirischen Befund zum Geschlechterverhältnis in Deutschland: Frauen in der Politik, Wissenschaft, Wirtschaft usw.¹² Dann folgen die leidigen Zahlen zur Ungleichheit, also weg mit der Binde, und Brille auf, und es folgt der Hinweis auf den Klassismus, der hier durchgängig als Problem aufscheint, auch wenn erst in jüngster Zeit versucht wird, die ökonomische Ungleichheit konzeptionell genauer zu fassen.¹³

Aber auch das ist nicht alles. Dazu kommt der empirische Befund zu den Anstrengungen, um die Ungleichheit zu beseitigen, die Dinge zu verändern. In einem Primer zu Feminist Legal Theory heißt es dazu, „at best“ erinnere uns feministische Rechtskritik an das tatsächliche Leben der Menschen, an die Kämpfe von Mädchen und Frauen.¹⁴ Und dieser emanzipatorische Impetus, der tief in der sozialen Wirklichkeit verankert ist, gehört auch zur Methode US.

B. Keine Scheu vor klaren Worten

Wer die Augen nun so weit aufmacht, also die Binde abnimmt, die Scheuklappen beseitigt, muss auch benennen, was dann zu sehen ist. Mit der Methode US sind klare Worte gefragt, „glasklar“ muss es sein, so das Grußwort

10 Susanne Baer/Ute Sacksofsky, *Autonomie im Recht – geschlechtertheoretisch vermessen*, in: dies (Hrsg.), *Autonomie im Recht – geschlechtertheoretisch vermessen*, 2018, S. 15 f.

11 Ute Gerhard, *Notwendig interdisziplinär*, in: Susanne Baer/Ute Sacksofsky (Hrsg.), *Autonomie im Recht – geschlechtertheoretisch vermessen*, 2018, S. 403 ff.

12 Ute Sacksofsky (Fn. 8), S. 381.

13 Nazli Aghazadeh-Wegener, *Frauen, die von Klassismus betroffen sind: Wie das Sozialrecht intersektionale Benachteiligung verfestigt*, *djbZ* 28.1 (2025), S. 8–12.

14 Nancy Levit/Robert Verchik, *Feminist Legal Theory: A primer*, 2. Aufl. 2016.

zum Geburtstagssymposium an *Ute Sacksofsky* aus dem Cluster Normative Ordnungen. Das ist in diesem Kontext alles andere als selbstverständlich.

Die Versuchung, zu beschönigen, zu glätten, etwas gefälliger zu wirken, um nicht als feindselig zurückgewiesen zu werden, ist groß, denn das wird belohnt: Da lockt die patriarchale Dividende, die auch Frauen einstreichen können, trotzdem sie am Ende nicht wirklich profitieren werden.¹⁵ Die Klarheit dagegen, die doch wissenschaftlich so gewollt ist, wird in dubio hier oft nicht geschätzt. Folglich ist Mut gefragt, auch hier klare Worte zu finden.

Dabei wendet sich die Methode US immer auch gegen sich selbst. Sie ist also im besten Sinne nicht nur diskursiv, sondern auch reflexiv. Wer es gern bequem hat, sollte davon die Finger lassen. Beispielhaft illustriert das *Ute Sacksofskys* Antrittsvorlesung.¹⁶ Schon die Themenwahl zum Eintritt in die wissenschaftliche Gemeinde einer Juristischen Fakultät ist, auch wenn diese fortgeschritten als Fachbereich Rechtswissenschaft bezeichnet wird, bemerkenswert: feministische Rechtswissenschaft. Entscheidend aber ist die Methode. So stellt US gleich einige unbequeme, weil so direkte Fragen: Was ist das überhaupt, eine feministische Rechtswissenschaft – und darf es das eigentlich geben? Die Antwort lautet: Ja. Ist es nur Rechtspolitik? Hier heißt es: Nein, sondern in weiten Teilen ganz normale Rechtsauslegung. Was ist daran eigentlich feministisch? Die nachhaltige Erschütterung der biologistischen, sexistischen Gewissheiten. Und ist es ein Übergangsphänomen? Das könnte sein, aber dann wäre es auch eine andere Rechtswissenschaft, also nicht so bald vorbei.

So geht das also. Auch auf dem Symposium wurde konstatiert, dass bei der Konzeption des Dominierungsverbots als Kern eines Grundrechts auf Gleichberechtigung die Frage der Geschlechtsidentität noch nicht im Raum stand, aber sie lässt sich heute dazu denken. Und wer das eigene Tun so kritisch befragt, kann das auch bei anderen. Das zeigen die Rechtskolumnen im Merkur, wie „Das Märchen vom Untergang der Familie“¹⁷

15 Das Konzept kommt von *Raewyn Connell*, Die soziale Organisation von Männlichkeit, in: dies., *Der gemachte Mann: Konstruktion und Krise von Männlichkeiten*, 4. Aufl. 2014, S. 119–141. Siehe auch *Christina Thürmer-Rohr*, Mittäterschaft von Frauen: Die Komplizenschaft mit der Unterdrückung, in: Ruth Becker/Beate Kortendiek (Hrsg.), *Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung: Theorie, Methoden, Empirie*, 2. Aufl. 2008, S. 88–93.

16 Abgedruckt in *Zeitschrift für Rechtspolitik* 2001, S. 412–417.

17 *Ute Sacksofsky*, Das Märchen vom Untergang der Familie. Rechtskolumne, in: *Merkur* 777 (2014), S. 143–149.

oder „Ihr Kinderlein kommet“¹⁸ ebenso wie die Analysen zur reproduktiven Gerechtigkeit als „Säule des Patriarchats“¹⁹

Auch auf die Frage nach der Geschlechterforschung im öffentlichen Recht gibt es keine wolkige Antwort, sondern wieder klare Worte: „Das misogyne Erbe“ insbesondere der Staatsrechtslehre²⁰ sei die männliche Konstruktion des Staates und des Öffentlichen, hinter dem das weibliche Private verschwindet; der historisch unverhohlene Ausschluss von Frauen aus der Wissenschaft gelte daher „in noch schärferer Form“ für die Rechtswissenschaft.²¹ Dort sei Parität noch lange nicht erreicht.

Mit der Methode US gibt es also keine, so *Marianne Weber* 1919, „immer wiederkehrende Rücksichtnahme auf die männliche Geschlechtseitelkeit“. Die hat schon *Weber* als fortschrittsfeindlich beschrieben. Die Methode US ist vielmehr „geradlinig, unerschrocken“, wie das *Gabriele Britz* auf diesem Symposium beschrieben hat, und damit nicht nur für sie ein Vorbild. Klare Worte eben.

C. Gnadenlos genau

Ohne Scheuklappen und ohne Scheu vor klaren Worten, und dann auch gnadenlos genau. Das zeigt sich wiederum an der Art und Weise, wie die Ausgangspunkte feministischer Rechtswissenschaft benannt werden: sehr klar, aber auch ganz genau, nicht überschießend. Diese Forschung habe die „Gewissheit von Natürlichkeit und Objektivität der gesellschaftlichen Geschlechterordnung nachhaltig erschüttert“,²² also nicht: ersetzt. Und ob dann alles passt, was auf diesen Wellen reitet, ist nicht gesetzt, sondern muss sich erst beweisen, wie die postmoderne Rechtskritik, die queer legal theory²³ oder auch die Intersektionalität. Dabei ist es wichtig, das nicht mit Ablehnung oder anderen unproduktiven Grenzziehungen zu verwechseln: Genauigkeit verträgt sich hier sehr gut mit Solidarität.

18 *Ute Sacksofsky*, Bevölkerungspolitik als Staatsaufgabe. Rechtskolumne, in: *Merkur* 769 (2013), S. 528–534.

19 *Ute Sacksofsky*, Verfassungsgerichtlicher Backlash: die Dobbs-Entscheidung des U.S. Supreme Court, *KJ* 2023, S. 80–92.

20 *Sacksofsky* (Fn. 4), S. 377.

21 *Sacksofsky* (Fn. 4), S. 378.

22 *Sacksofsky* (Fn. 4), S. 382.

23 Früh dazu *Martha Albertson Fineman/Jack E. Jackson/Adam P. Romero* (Hrsg.), *Feminist and Queer Legal Theory*, London, 2009.

Die Genauigkeit prägt auch den Umgang mit den Daten. Die empirische Tristesse der akademischen Geschlechterverhältnisse wird von vielen benannt und erlitten, aber mit der Methode US gilt es, auch da ganz genau hinzusehen. Zuerst muss der Erwartungshorizont geklärt werden, hier das Verhältnis zwischen Qualifizierten und Arrivierten. Sodann richtet sich der Blick nicht nur auf Professorinnen in der Rechtswissenschaft, sondern auch auf die Leitmedien des Fachs, was gerade im öffentlichen Recht erschütternd ausfällt.²⁴ Auch das wird klar benannt: „der Anteil von einer Frau wird nicht überschritten“.²⁵ Dazu kommt die Betrachtung im Zeitverlauf, denn zur Methode US gehört es, mehrfach hinzusehen.²⁶ Damit lässt sich „very grounded“, also sehr gut empirisch fundiert die gängige Annahme widerlegen, die Zeit heile auch die Benachteiligungswunde. Nach US gibt es nur Zuwachs – vereinzelter Frauen in der Rechtswissenschaft –, aber keinen ernsthaften Zugewinn.

US fügt dann hinzu: „Der Beitrag hat gezeigt, wie eklatant die Unterrepräsentanz von Frauen in der Rechtswissenschaft noch ist. Hingegen hat sich der Beitrag nicht mit Erklärungen für dieses Phänomen beschäftigt oder herausgearbeitet, welche Strukturmerkmale des Wissenschaftssystems insgesamt oder welche Spezifika im System der Rechtswissenschaft dazu beitragen. Auch Vorschläge zur Abhilfe entwickelt der Beitrag nicht.“²⁷ Das wird der nächsten Debatte vorbehalten. Gnadenlos genau also, auch zu den eigenen Thesen.

24 Erhellend dazu auch *Ute Sacksofsky*, Gleichheitsdiskussionen in der Staatsrechtslehrervereinigung – Paukenschlag, Stille, Marsch, Sinfonie, in: Pascale Cancik/Andreas Kley/Helmuth Schulze-Fielitz/Christian Waldhoff/Ewald Wiederin (Hrsg.), Streitsache Staat. Die Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 1922–2022, 2022, S. 479–495.

25 Mehr dazu bei *Ute Sacksofsky/Carolin Stix*, Was lange währt und immer noch nicht gut ist – Zur Repräsentanz von Frauen in der Wissenschaft vom Recht, KJ 2018, S. 464–474; *Ute Sacksofsky/Berit Völzmann*, Der Besten ein Lehrstuhl. Frauenförderprogramme an deutschen Universitäten, Wissenschaftsrecht 51 (2018), S. 45–88.

26 So bereits *Ute Sacksofsky*, Die blinde Justitia: Gender in der Rechtswissenschaft, in: Hadumod Bußmann/Renate Hof (Hrsg.), Genus. Geschlechterforschung/Gender Studies in den Kultur- und Sozialwissenschaften, 2005, S. 402–443.

27 Vgl. *Ute Sacksofsky/Carolin Stix*, Daten und Fakten zur Repräsentanz von Frauen in der Rechtswissenschaft, 3. Fassung 2018, abrufbar unter: http://www.jura.uni-frankfurt.de/73251138/Repraesentanz-Frauen_Sacksofsky_Stix_2018.pdf (4.10.2025).

D. Fein und funny

Die Methode US ist also mutig und genau, scheut keine klaren Worte, aber sie ist auch fein und so oft funny. Joachim Wieland hat auf diesem Symposium gesagt, *Ute Sacksofsky* sei so klug und mutig und diskursfreudig. *Gabriele Britz* hat betont, sie sei auch immer solidarisch. Und sie hält durch. Vor allem ist sie aber auch sehr vergnüglich, sensibel, fein. Über Wissenschaft wird das, soweit ich sehe, nicht sehr oft gesagt. Aber die Methode US zeigt uns, dass es dazugehört.

Fein also. Klare Worte, die gnadenlos genau grundiert sind, können durchaus erschrecken und abschrecken. Mit der Methode US gibt es aber einen Weg, dem zu entkommen. Nicht immer, aber oft. Es ist ein trocken konstatierender Ton, ein feiner Humor.

Manchmal ist das eher unauffällig, wenn es heißt, es sei „kein Zufall“, dass die Kämpfe um Anerkennung „gerade auch im Namen der Gleichheit“ geführt wurden.²⁸ Manchmal ist es knackiger, wenn etwa die Studie zur Repräsentanz von Frauen in der Wissenschaft mit dem Titel versehen wird: „Was lange währt und immer noch nicht gut ist“,²⁹ oder die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Schwangerschaftsabbruch unter dem Titel „Das Patriarchat lässt grüßen“³⁰ seziert wird. Desgleichen ist „der Besten ein Lehrstuhl“ als Titel der Studie zum genauen Gegenteil fein gewählt, mit dem Schlusssatz: „Wer sich strikt gegen die Zulässigkeit von Förderprogrammen der oben beschriebenen Art ausspricht, sollte sich Rechenschaft darüber ablegen, wie neutral und offen Berufungsverfahren tatsächlich bisher in der Praxis sind.“³¹ Und genauso herzerreißend setzt der „Denkmalschutz im Wahlrecht“ an.³²

Zur speziellen feinen Tonlage gehört dann auch die selbst gestellte Frage, wann feministische Rechtswissenschaft denn überflüssig werde, die sich mit dem Dichter *Schiller* beantworten lasse, eine dann andere Rechtswissenschaft werde „reiche Quellen edelsten Vergnügens“ eröffnen.³³ Ähnlich ist die Wendung gestrickt, „also hatte *Hegel* doch Recht: Frauen sind eben

28 *Sacksofsky* (Fn. 4), S. 390.

29 *Sacksofsky/Stix* (Fn. 25), S. 463.

30 *Ute Sacksofsky*, Das Patriarchat lässt grüßen – die Abtreibungsentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, *JöR* 77 (2022), S. 747–753.

31 *Sacksofsky/Völmann* (Fn. 25).

32 *Ute Sacksofsky*, Denkmalschutz im Wahlrecht. Rechtskolumne, *Merkur* 763 (2012), S. 1144–1150.

33 *Sacksofsky* (Fn. 2), S. 417.

nicht geeignet für das Abstrakte, Allgemeine“³⁴ und dann der Perspektivwechsel: Das Auflösen in reinen Kontextbezug wäre auch kein Gewinn, denn es gehe um eine „Gratwanderung“, „eine Allgemeinheit zu finden, die die Erfahrungen und Lebenswelt aller Menschen aufnimmt“.

Die Lebenswelt ist auch hier wieder fundamental. Ganz besonders deutlich wird das Feine daher, wo die Methode US auf Menschen angewendet wird. Ohne Augenbinde, klare Worte, ganz genau. So kommt die biografische Notiz zu *Ilse Staff*, der ersten deutschen Staatsrechtslehrerin, vorsichtig fragend und gänzlich ohne Unterstellungen aus,³⁵ und die Biografie zu *RBG*, also der US-amerikanischen Ikone des Supreme Court *Ruth Bader Ginsburg*, ist genauso fein gestrickt, blendet das Private nicht aus, aber beteiligt sich auch nicht am Promi-Voyeurismus.³⁶

E. Wegweisend

So lässt sich arbeiten, das ist produktiv, oft bahnbrechend, jedenfalls wegweisend, diese Methode US.³⁷ Nach *Joachim Wieland* ist ein zugehörig prägender Satz „Da gucken wir doch mal“.³⁸ Es bedeutet also ohne Augenbinde, klar, genau und fein, um dem Mix aus Ignoranz und Abwehr etwas entgegen zu setzen, und vielleicht ein wenig „gender literacy“ zu erzeugen.³⁹ Genau so wird die Gleichheit aus ihrem berühmten „Schattendasein“

34 *Sacksofsky* (Fn. 2), S. 416.

35 *Ute Sacksofsky*, *Ilse Staff* – die erste deutsche Staatsrechtslehrerin, in: *Fachbereich Rechtswissenschaft der Goethe-Universität Frankfurt am Main* (Hrsg.), *100 Jahre Rechtswissenschaft in Frankfurt*, 2014, S. 185–200, und *dies.*, *Ilse Staff (1928–2017)*, in: *Peter Häberle ua.* (Hrsg.), *Staatsrechtslehrer des 20. Jahrhunderts, Nachtragsband Deutschland – Österreich – Schweiz*, 2024, S. 80–95.

36 *Ute Sacksofsky*, *Ruth Bader Ginsburg* – pragmatische Revolutionärin, *JöR* 69 (2021), S. 763–783.

37 Die „Wahrnehmung und Beschreibung der geschlechtsbezogenen Parteilichkeit im geschriebenen und gesprochenen Recht ist die zentrale, aber nicht die einzige Aufgabe der feministischen Rechtskritik“ – sie muss auch transformativ wirken – um ein „patriarchatsfreies Recht“ zu entwickeln, so sagt es *Susan Emmenegger*, *Feministische Analyse des Vertragsrechts*, 1999, S. 52.

38 *Wieland*, in diesem Band.

39 *Catharine MacKinnon* zitiert dazu *Lily Tomlin* in der Zeit der Telefonmonopole, die so antworten konnten wie Männerbünde: „We don’t care. We don’t have it. We are the phone company“, *Butterfly Politics*, 2014, S. 220.

befreit und überzeugend als Dominierungsverbot⁴⁰ gefasst. Erst jüngst hat *Shino Carlotta Ibold* gezeigt: „The added value of equality“ liegt darin, dass die Gleichheit nicht als allgemeineres Prinzip und nicht antagonistisch verstanden wird, sondern auch die blinden Flecken der Freiheit ausleuchtet.⁴¹ Die Freiheit wird dann nicht umgekehrt verschattet, sondern als relationale Freiheit⁴² ernst genommen.⁴³

So wird die Methode US auch dort produktiv: Es werde „häufig übersehen, dass Antidiskriminierungsmaßnahmen nur dann als Freiheitsbeschränkungen verstanden werden können, wenn man die Perspektive der gesellschaftlich Dominanten einnimmt.“⁴⁴ „Stellt man sich indes auf die Position der diskriminierungsgefährdeten Person, zeigt sich, dass Gleichstellungsmaßnahmen ihre Freiheitsspielräume nicht nur nicht gefährden, sondern im Gegenteil vergrößern. Ein Spannungsverhältnis zwischen Freiheit und Gleichheit besteht also nur für bestimmte Personengruppen, für andere hingegen laufen Freiheit und Gleichheit parallel.“⁴⁵

Weg mit der Augenbinde also – klare Worte, gnadenlos genau, auch fein, dann wird das wegweisend, mit der Methode US. Viele haben gezeigt, dass es nicht genügt, erst Frauen in den Topf zu werfen und dann umzurühren, sondern dass wir neue Rezepte brauchen, neu kochen müssen.⁴⁶ Es gelte, so sagt es beispielsweise *Sari Kouvo*, „unausgesprochen scheinbar neutrale Prinzipien und ihre institutionelle Verfestigung zu entlarven“,⁴⁷ denn Gender und, ja doch, „sex matters“.⁴⁸ Es geht also um Frauen, weiterhin,

40 Neben dem Grundrecht auf Gleichberechtigung auch *Ute Sacksofsky*, § 19 Gleichheitsrechte, in: Matthias Herdegen/Johannes Masing/Ralf Poscher/Klaus-Ferdinand Gärditz (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts, 2021, S. 1229–1286.

41 *Shino Carlotta Ibold*, The Added Value of Equality, 2025, S. 22.

42 *Ute Sacksofsky*, Relationale Freiheit – Philosophische Wurzeln und grundrechtstheoretische Implikationen, in: Klaus Günther/Uwe Volkmann (Hrsg.), Freiheit oder Leben? 2022, S. 180–198.

43 Dort heißt es (*Sacksofsky* [Fn. 42], S. 198): Es ist also davon auszugehen, „dass menschliches Leben durch die Einbindung in vielfältige Beziehungen zu anderen Menschen geprägt ist. Eine rein individualistische Sichtweise von Freiheit ist damit von vornherein unzureichend. Relationale Freiheit bedeutet damit aber nicht einen unbedingten Vorrang der Gemeinschaft. Im Gegenteil: Relationale Freiheit muss offen sein für unterschiedliche Auffassungen der Einzelnen vom guten Leben; relationale Freiheit ist also pluralistisch zu rekonstruieren.“

44 *Sacksofsky* (Fn. 42), S. 197.

45 *Sacksofsky* (Fn. 42), S. 197.

46 Exemplarisch, aber weniger bekannt: *Sari Kouvo*, Making Just Rights?, 2004.

47 *Kouvo* (Fn. 46), S. 51.

48 *Kouvo* (Fn. 46), S. 52.

um Männer, vor allem um toxische und hegemoniale Männlichkeit, um andere Personen und interessantere Entwürfe. Wer immer wieder klärt, was das genau bedeutet, räumt auch die Rechtsdogmatik auf, denn es ist ein wertvolles, aber bewegliches System, und nichts in Stein gemeißelt.⁴⁹

So ist beim Grundrecht auf Gleichberechtigung schon viel passiert, aber auch da ist noch – und wieder – zu tun. Der Schutz muss inklusiv sein, auch für Trans, inter und non-binäre Personen, die verständlich ausgelegt vom Wortlaut umfasst sind („Geschlecht“), oder, nach neuester Formel zur Auslegung von Art. 3 Abs. 1 GG, zumindest eine vergleichbare Ungleichbehandlung erfahren wie die in Abs. 3 benannten. Genauso lässt sich bei der Freiheit nicht etwas bewegen: Sie ist kein Ego-Programm, sondern relational und Selbstbestimmung auch in geschlechtlicher Hinsicht. Und um die Trias voll zu machen, bleibt die Menschenwürde im Spiel, aber ohne zu moralisieren.

Was ist zudem noch heute, künftig wichtig? *Ute Sacksofsky* hat einmal gesagt, „private Macht“ sei eine „Herausforderung für Grundrechtstheorie“,⁵⁰ vom Umgang mit Familie und sexualisierter Gewalt über den „fatalen Zusammenhang“ im Asylrecht bis zum Problem der Schutzrechte trotz ihrer Entstehung in den „frauenfeindlichsten Entscheidungen“ des Bundesverfassungsgerichts zum Schwangerschaftsabbruch.⁵¹ Hier dürfte Kampfgeist gefragt sein, denn wieder sind es die Körper der Frauen, die für völkischen Nationalismus und Rassismus missbraucht werden. Dazu kommt die soziale Frage, die immer auch eine Geschlechterfrage ist, zudem zwischen Generationen und global. Und folgerichtig muss über Demokratie nachgedacht werden, weit über das Wahlrecht hinaus. Das macht, zumindest bestenfalls, die Wissenschaft. Sie steht nicht zufällig unter Druck, und nicht nur in den USA. Sich dagegen zu stellen, ist mehr als „A Radical Act of Hope“.⁵² Es braucht also keine Scheu vor klaren Worten, den gnadenlos genauen Blick und auch die feine Art, wo es passt – also die Methode US. Denn:

49 Treffend auch dazu *Ute Sacksofsky*, Grundrechtsdogmatik ade – Zum neuen Doppelnamen-Urteil des Bundesverfassungsgerichts, *Familie Partnerschaft Recht* 8 (2002), S. 121–125.

50 *Sacksofsky* (Fn. 4), S. 394.

51 *Sacksofsky* (Fn. 4), S. 396.

52 *Catharine MacKinnon* auf einem Town Meeting der Studierenden, die in Yale 1989 mehr Diversity forderten, in: *Butterfly Politics*, 2017, S. 23 ff.: „against law schools voting their comfort level as a proxy for quality“, „an act of resistance against the social club“, ein „act of dissent against their conventionality and the core/periphery model implicit in their social design definition of law school faculties“, S. 27.

„Nur so viel scheint klar: Es spricht nichts dafür, dass bloßes Aussitzen und Abwarten die Lage in absehbarer Zeit verändert.“⁵³ Also lieber weg mit der Augenbinde, und dann genau, fein und wegweisend bleiben.

53 Sacksofsky/Stix (Fn. 25), S. 474.